RUNDSCHREIBEN

RS 2020/831 vom 20.11.2020

Spitzenverband

Grundsätzliche Hinweise des GKV-Spitzenverbandes zum Krankenkassenwahlrecht

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir geben die Neufassung der Grundsätzlichen Hinweise zum Krankenkassenwahlrecht bekannt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird das Krankenkassenwahlrecht auf Grundlage des Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) und des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG) umfassend reformiert. Zu den wesentlichen Veränderungen gehören insbesondere

- die Reduzierung der Bindungsfrist von 18 Monaten auf 12 Monate
- die Anknüpfung der Bindungsfrist ausschließlich an einen tatsächlichen Krankenkassenwechsel infolge einer aktiven Wahlausübung der versicherten Person
- der Wegfall der Bindungswirkung einer wahlersetzenden Anmeldung durch die zur Meldung verpflichteten Stelle
- die Ausweitung der Möglichkeit des sofortigen Krankenkassenwahlrechts grundsätzlich auf alle Sachverhalte des Eintritts der Versicherungspflicht bzw. der Versicherungsberechtigung
- der Wegfall der Notwendigkeit einer Kündigungserklärung durch das Mitglied gegenüber der bisherigen Krankenkasse und die Einleitung des Kündigungsverfahrens durch die gewählte Krankenkasse
- der Wegfall von papiergebundenen und die Einführung von elektronischen Mitgliedsbescheinigungen für die zur Meldung verpflichteten Stellen
- die Einführung eines elektronischen Meldeverfahrens zwischen den Krankenkassen zur Abwicklung des Krankenkassenwechsels.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Die vorgenannte Rechtsentwicklung hat der GKV-Spitzenverband in enger Abstimmung mit den Krankenkassenorganisationen auf Bundesebene zum Anlass genommen, die Grundsätzlichen Hinweise zum Krankenkassenwahlrecht vom 12. Juni 2019 entsprechend anzupassen. Die vorliegende Neufassung ist für die Abwicklung des Krankenkassenwechsels ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Grundsätzliche Hinweise Krankenkassenwahlrecht vom 20. November 2020